



zur Veröffentlichung bestimmt

37/18

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 vom Jänner 2017 sieht unter Punkt 1.22. Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns eine Novelle der Privatinsolvenz (Insolvenzordnung) mit folgenden Eckpunkten vor: Die Frist im Abschöpfungsverfahren wird auf drei Jahre reduziert, um eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation zu ermöglichen. Weiters soll die derzeit geltende Mindestquote zur Gänze entfallen. Der vorliegende Entwurf setzt dies um.

Der Entwurf widmet sich auch den Begleitregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 848/2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung – im Folgenden: EuInsVO), welche großteils am 26.6.2017 in Kraft tritt. Er enthält ergänzende Bestimmungen, die die EuInsVO erfordert, insbesondere Regelungen über die Zusicherung zur Vermeidung eines Sekundärverfahrens.

Die Neufassung der Begleitregelungen zur EuInsVO erfordert weiters eine Anpassung der Bestimmungen über das internationale Insolvenzrecht jenseits der EuInsVO, insbesondere über die Bekanntmachung. Darüber hinaus lässt es die Neufassung der EuInsVO als geboten erscheinen, Bestimmungen der IO, etwa zum Inhalt des Insolvenzedikts oder der Forderungsanmeldung, an die Regelungen der EuInsVO anzupassen oder den Anwendungsbereich der EuInsVO auf Fälle ohne Auslandsbezug auszudehnen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Zudem soll das Vorhaben zum Anlass genommen werden, Forderungen der Praxis und Rechtsprechung nachzukommen. Hervorzuheben ist die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Einbringung der Anfechtungsklage und der vereinfachten Zustellung an unvertretene Kapitalgesellschaften.

Der Gesetzesentwurf ist – soweit er Begleitregelungen zur EuInsVO enthält - einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden und dort auf weitgehende Zustimmung

gestoßen. Die eingelangten Stellungnahmen hat das Bundesministerium für Justiz eingehend gesichtet und zum Teil auch berücksichtigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Wien, 27.03.2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

Elektronisch gefertigt